

III ZR 147/24 - AGB-Klausel, nach der für die kundenseitige Sperre einer SIM-Karte neben der Rufnummer das Kennwort angegeben werden muss, ist unwirksam

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Telekommunikationsunternehmens für unwirksam erklärt, nach der der Kunde seine Rufnummer und sein persönliches Kennwort nennen muss, um seine SIM-Karte sperren zu lassen.

Sachverhalt:

Die Beklagte [verwendet](#) in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter anderem folgende Klauseln:

"7. [Sperre](#)

7.1 Der [Diensteanbieter](#) darf Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste nach Maßgabe des § 61 TKG ganz oder teilweise sperren. [...]

8. [Verpflichtung](#) und Haftung des Kunden

8.5 Der Kunde hat dem [Diensteanbieter](#) eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der ihm vom [Diensteanbieter](#) zur [Verfügung](#) gestellten SIM unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes zwecks Sperrung der SIM [unverzüglich](#) mitzuteilen. Dies kann insbesondere entweder telefonisch bei der Hotline des Diensteanbieters oder elektronisch im Kundenportal erfolgen."

Der klagende Verbraucherschutzverband hält Satz 1 der [Klausel](#) Nr. 8.5 für unzulässig. Mit seiner Klage hat er von der Beklagten unter anderem verlangt, die Verwendung dieser sowie fünf weiterer Klauseln zu unterlassen.

Prozessverlauf:

Das Landgericht hat der Klage im Hinblick auf zwei Klauseln stattgegeben und sie im Übrigen - auch bezüglich der [Klausel](#) Nr. 8.5 - abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil auf die Berufung des Klägers teilweise abgeändert und der Klage unter anderem hinsichtlich der [Klausel](#) Nr. 8.5 stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht beschränkt auf diese [Klausel](#) zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren insoweit gestellten Klageabweisungsantrag weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die [Klausel](#) zu Recht als gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 [BGB](#) unwirksam angesehen. Sie ist so zu verstehen, dass die Beklagte eine [Sperre](#) des Anschlusses nur durchführt, wenn auch das Kennwort genannt wird. Dies führt zu einer unangemessenen Benachteiligung der Kunden der Beklagten. Zwar haben beide Seiten ein [berechtigtes Interesse](#) daran, dass sich derjenige, der eine SIM-Kartensperre verlangt, als Berechtigter authentifiziert, um Missbräuchen vorzubeugen. Jedoch wird durch das Erfordernis, für eine [Sperre](#) zwingend das Kennwort des Kunden zu nennen, dessen [berechtigtes Interesse](#) an einer zügigen und unkomplizierten [Sperre](#) unzumutbar beeinträchtigt. Vom Mobilfunkkunden kann nicht erwartet werden, angesichts der Vielzahl der im Alltag zu verwendenden Passwörter sämtliche im Gedächtnis zu behalten oder bei Abwesenheit von der [Wohnung](#) notiert mit sich zu führen. Der Beklagten ist es hingegen zuzumuten, auch andere Authentifizierungsmöglichkeiten – wie etwa die Beantwortung einer von den Kunden hinterlegten Frage nach persönlichen Umständen – zuzulassen, die einen vergleichbaren Schutz vor einer missbräuchlichen [Sperre](#) durch Dritte bewirken, jedoch nicht das Abrufen präsenten Wissens ohne Gedächtnisstütze erfordern.

BGH-Urteil vom 23. Oktober 2025 – III ZR 147/24 [Leitsatzentscheidung] - [BGH PM 193/2025](#)

Vorinstanzen:

LG Hanau - Urteil vom 7. Dezember 2022 - 9 O 708/22

OLG Frankfurt am Main - Urteil vom 23. Mai 2024 - 1 U 4/23

[LogIn zum Volltext](#)